

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, LGBl.Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 33/2003, wird wie folgt geändert:

*1. § 31 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 % des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.“

*2. Dem § 124 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 31 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2004 tritt mit 1. April 2005 in Kraft. Auf Landesbeamte, die vor dem 1. April 2005 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist § 31 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. März 2005 geltenden Fassung anzuwenden.“

## **Vorblatt**

### Problem:

Nach der geltenden Rechtslage ist Voraussetzung für die Gewährung der Jubiläumszuwendung aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienststand neben einer Dienstzeit von 35 Jahren die Vollendung des 60. Lebensjahres am Tag des Ausscheidens. Diese Altersvoraussetzung wird insbesondere von Frauen und von aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähigen Bediensteten nicht erfüllt.

### Ziel:

Gleichbehandlung aller Landes- und Gemeindebediensteten mit einer Dienstzeit von 35 Jahren hinsichtlich der Gewährung der Jubiläumszuwendung von 400 % des Monatsbezuges.

### Lösung:

Aufhebung der altersmäßigen Tatbestandsvoraussetzung für die Zuerkennung der „großen“ Jubiläumszuwendung.

### Alternativen:

Beibehaltung des unbefriedigenden, weil immer wieder zu sozialen Härtefällen führenden Rechtszustandes.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagene Neuregelung bringt für das Land und die Gemeinden einen Mehraufwand bei den Jubiläumsgeldzahlungen mit sich. Der Mehraufwand dürfte sich aber in einem vertretbaren Rahmen halten, zumal durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters im Beamten- und ASVG-Bereich die Zahl der Fälle des Ausscheidens aus dem Landes- und Gemeindedienst vor Erreichen des 60. Lebensjahres tendenziell abnehmen wird. Auf Grund der Erfahrungswerte der letzten Jahre kann mit einem Mehraufwand für das Land in der Höhe von 46.000 Euro pro Jahr gerechnet werden.

### EU-Konformität:

Ist gegeben.

**Erläuterungen**  
zum Entwurf einer Novelle zum  
Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, dass die „große“ Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 % des Monatsbezuges auch gewährt werden kann, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. Die bisher geforderte weitere Voraussetzung der Vollendung des 60. Lebensjahres im Zeitpunkt des Ausscheidens soll entfallen. Bei einem Pensionsanfall vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung (1.4.2005) soll die bisherige Rechtslage gelten.

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, sowie des § 2 Abs. 1 Z 1 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl.Nr. 49, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 VBG 1948 wird die Neuregelung auch auf die Gemeindebeamten und –vertragsbediensteten einschließlich der Beamten und Vertragsbediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie auf die Landesvertragsbediensteten anzuwenden sein.

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.